

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2, 10 Abs. 6-8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Sierksdorf ist als Seebad anerkannt und erhebt eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur anteiligen Deckung der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung.
- (2) Von dem gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung trägt die Gemeinde Sierksdorf 40 %.

§ 1 a

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist die als Seebad anerkannte Gemeinde Sierksdorf mit den Gebieten

1. Ortsteil Sierksdorf (vom Ostseestrand bis zur K 45)
- im Weiteren Sierksdorf-Strand genannt -
2. den Ortsteilen Wagrienring, Stawedder, Hof Altona, Mariashagen, Wintershagen, Oevelgönne, Siedenkamp, Stabie und Roge
- im Weiteren Sierksdorf-Land genannt -

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Sierksdorf selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlich Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Sierksdorf hat, aber in der Gemeinde Sierksdorf dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige, die für die Tourismusabgabe wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus (Fremdenverkehr) beteiligt ist.

Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, oder die sich im Gemeindegebiet zu Erholungs-, Heil- oder Kurzwecken oder zum Zweck der Freizeitgestaltung aufhalten, ohne dass sie dort ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB haben (Fremde).
 2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.
- (2) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteil im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismuswerbung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen (Abs. 2 und 3), multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 4) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Vorteilssatz. Er beträgt in

<u>Sierksdorf-Strand</u>		<u>Sierksdorf Land</u>	
<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>	<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>
Vorteilsstufe 1	25 v. H.	Vorteilsstufe 1	12,5 v. H.
Vorteilsstufe 2	50 v. H.	Vorteilsstufe 2	25,0 v. H.
Vorteilsstufe 3	75 v. H.	Vorteilsstufe 3	37,5 v. H.
Vorteilsstufe 4	90 v. H.	Vorteilsstufe 4	45,0 v. H.
Vorteilsstufe 5	100 v. H.	Vorteilsstufe 5	50,0 v. H.

- (3) Die Zuordnung der Betriebe und Tätigkeiten zu den Vorteilsstufen richtet sich nachfolgenden Maßgaben. Es gelten die

Vorteilsstufe 1 für Beitragspflichtige, die zwar mittelbar, aber nur im geringem Maße vom Tourismus Vorteile haben bzw. ziehen können,

Vorteilsstufe 2 für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteil erlangen können,

Vorteilsstufe 3 für Beitragspflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen)

und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen Vorteile erlangen können,

- Vorteilsstufe 4 für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- oder Erholungsgästen unterhalten,
- Vorteilsstufe 5 für Beitragspflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind, und die daraus unmittelbaren Vorteile erlangen können.

- (4) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (5) Maßgeblich für die Ermittlung des tourismusbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Vorjahres.
- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (7) Wird die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres endgültig eingestellt, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr des Tätigkeitsendes die Einnahmen des betreffenden Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5

Abgabesatz und Abgabehöhe

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 2,80 %.
- (2) Die Abgabehöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Vorteil multipliziert wird (Abgabehöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen des Erhebungszeitraumes x Vorteilssatz x durchschnittlicher Gewinnanteil x Abgabesatz).

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum, Vorausleistung, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht

anzusehen, wenn dieser nur saisonal ausgeübt wird und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am Ende des Kalenderjahres. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahresabgabe Vorausleistungen. Die für das Abgabengjahr geleisteten Vorausleistungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet.
- (4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (6) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabenbeiträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbeitrag im Einzelfall 5,00 € nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginne und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 31. Mai eines jeden Folgejahres oder - soweit die Gemeinde Sierksdorf dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllen des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 5 bis 7 dieser Satzung abzugeben und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Sierksdorf ist befugt, von den Finanzbehörden im Wege der Amtshilfe oder nach § 31 der Abgabenordnung Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung einzuholen.
- (3) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 9 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabeschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Gemeinde Sierksdorf berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 3 i.V.m. §§ 23 und 24 des Landesdatenschutzgesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen und Gewinne des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen (Amtshilfe oder Mitteilung nach § 31 der Abgabenordnung),
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sierksdorf,
 4. den der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben,
 5. den bei der Gemeindeverwaltung oder bei dem Tourismus-Service-Sierksdorf verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sierksdorf,
 6. den bei der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte hinsichtlich der Vergnügungssteuer und der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben,
 7. den der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte vorliegenden Unterlagen über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 8. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Gemeinde Sierksdorf darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde Sierksdorf ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Sierksdorf ist unter Berücksichtigung von § 38 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf vom 10.12.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Sierksdorf den 17.06.2021



Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

Gosch

**Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf
(gültig ab 01.01.2021)**

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

Sierksdorf-Strand	
Vorteilsstufe	Vorteilssatz
1	25%
2	50%
3	75%
4	90%
5	100%

Sierksdorf-Land	
Vorteilsstufe	Vorteilssatz
1	12,5%
2	25%
3	37,5%
4	45%
5	50%

II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß § 4 Abs. 2 zugeordnet:

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
A	Unterkunft für Ortsfremde		
A 1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- o. Vollpension		
A 1 1	mit einem Umsatz bis 500.000 €	22 %	5
A 1 2	mit einem Umsatz über 500.000 €	15 %	5
A 2	Hotels Garni, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück		
A 2 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	30 %	5
A 2 2	mit einem Umsatz über 200.000 €	22 %	5
A 3	sonstige (nicht unter Nr. A 1 und A 2 fallende) Vermietungen,		
A 3 1	mit einem Umsatz bis 50.000 €	38 %	5
A 3 2	mit einem Umsatz bis 100.000 €	27 %	5
A 3 3	mit einem Umsatz über 100.000 €	12 %	5
A 4	Erholungsheime, Jugendherbergen	12 %	5
A 5	Campingplätze	18 %	5
B	Gastronomie		
B 1	Eisdielen und Milchbars	27 %	4
B 2	Cafés		
B 2 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	22	4
B 2 2	mit einem Umsatz über 250.000 €	17 %	4
B 3	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	22 %	4
B 4	Pizzeria		
B 4 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	30 %	4
B 4 2	mit einem Umsatz über 150.000 €	24 %	4
B 5	Imbissbetrieb		
B 5 1	mit einem Umsatz bis 100.000 €	32 %	4
B 5 2	mit einem Umsatz über 100.000 €	26 %	4
C	Gesundheitswesen, Gesundheitsförderung		
C 1	Ärzte, die keine Badearztstätigkeit ausüben	32 %	2

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
C 2	Praktischer Arzt mit Zulassung als Badearzt	32 %	3
C 3	Zahnärzte	32 %	2
C 3a	Tierärzte	29 %	2
C 4	Krankengymnastik, Physiotherapie	26 %	2
C 5	Heilpraktiker	26 %	2
C 6	Masseure und med. Bademeister (auch ambulant)	26 %	2
C 7	Apotheken	8 %	3
C 8	Sanitätshaus	18 %	2
C 9	Kurkliniken	3 %	4
C 10	Kinderkurheime	3 %	4
C 11	Trinkkurhalle	E*	2
C 12	ambulante soziale Dienste		
C 12 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	39 %	2
C 12 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	23 %	2
D	Handel / Einzelhandel		
	überwiegend Lebensmittel		
D 1	Bäckereien, Konditoreien		3
D 1 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	22 %	3
D 1 2	mit einem Umsatz über 250.000 €	17 %	3
D 1 3	mit einem Umsatz über 500.000 €	12 %	3
D 2	Fische, Fischerzeugnisse	18 %	3
D 3	Obst- und Gemüse-Einzelhandel		
D 3 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	19 %	3
D 3 2	mit einem Umsatz über 200.000 €	14 %	3
D 4	Getränkhandel (auch Wein und Spirituosen)	12 %	3
D 5	Kaffee- oder Teeläden	6 %	3
D 6	Kioske	6 %	3
D 7	Lebensmitteleinzelhandel auch Super- u. Verbrauchermärkte,		
D 7 1	mit einem Umsatz bis 400.000 €	13 %	3
D 7 2	mit einem Umsatz über 400.000 €	7 %	3
D 8	Süßwaren	6 %	3
D 9	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier (auch mit Fleisch- und	15 %	3
D 9a	ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	25 %	3
	(überwiegend) andere Artikel, non-food		
D 10	kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel, Kerzen (auch	21 %	4
D 11	Andenkengeschäfte	12 %	4
D 12	Drachenläden	12 %	4
D 13	Einzelhandel mit Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren		
D 13 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	24 %	3
D 13 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	16 %	3
D 14	Lederwareneinzelhandel	15 %	3
	Schuheinzelnhandel		
D 15 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	17 %	3
D 15 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	12 %	3
D 16	Spielwareneinzelhandel	13 %	3

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
D 17	Sport- und Campingartikele Einzelhandel, Anglerbedarf	13 %	3
D 18	Textileinzelhandel		
D 18 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	20 %	3
D 18 2	mit einem Umsatz über 250.000 €	15 %	3
D 19	Tabakwaren	8 %	3
D 20	Vertrieb und Verkauf von erotischen Waren aller Art	14 %	3
D 21	Buchhandlung	11 %	3
D 21 a	Handel mit Schreib- und Papierwaren, Büroartikel,	14 %	3
D 22	Fotogeschäft		
D 22 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	17 %	3
D 22 2	mit einem Umsatz über 200.000 €	10 %	3
D 23	Handarbeitswareneinzelhandel	13 %	3
D 24	Haushaltwareneinzelhandel	17 %	3
	Blumengeschäft		
D 25 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	20 %	3
D 25 2	mit einem Umsatz über 200.000 €	15 %	3
D 26	Möbelhandel	12 %	3
D 27	Zoologischer Bedarf; Handel mit Tierfutter und -zubehör	12 %	2
D 28	Fahrradhandel und -reparatur		
D 28 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	17 %	3
D 28 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	12 %	3
D 29	Einzelhandel mit Unterhaltungselektronik (auch mit		
D 29 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	15 %	3
D 29 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	10 %	3
D 29 a	Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten,		
D 29 a 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	27 %	3
D 29 a 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	16 %	3
D 30	Heizöl- und Brennstoffhändler		
D 30 1	mit einem Umsatz bis 800.000 €	13 %	2
D 30 2	mit einem Umsatz über 800.000 €	4 %	2
D 31	Kfz-Einzelhandel		
D 31 1	mit einem Umsatz bis 500.000 €	12 %	1
D 31 2	mit einem Umsatz über 500.000 €	7 %	1
D 32	Kfz-Zubehörhandel		
D 32 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	18 %	1
D 32 2	mit einem Umsatz über 250.000 €	10 %	1
D 33	Einzelhandel mit Markisen, Rollläden	17 %	2
D 34	Computer, Software und Büromaschinen (Einzelhandel)		
D 34 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	28 %	2
D 34 2	mit einem Umsatz über 250.000 €	15 %	2
D 35	Bau- und Heimwerkerbedarf (Baumarkt)		
D 35 1	mit einem Umsatz bis 600.000 €	15 %	2
D 35 2	mit einem Umsatz über 600.000 €	8 %	2
D 36	Bootszubehör (Einzelhandel)	12 %	3
D 37	Handel mit Wasserfahrzeugen	7 %	4
D 38	ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	27 %	3
D 39	Warenpropagandist, Verkaufagentur	17 %	3
D 40	Feuerschutz	12 %	2
D 41	Drogerien, Parfümerien		

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
D 41 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	19 %	3
D 41 2	mit einem Umsatz über 250.000 €	9 %	3
D 42	Einzelhandel mit elektronischen Erzeugnissen und Leuchten,		
D 42 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	20 %	2
D 42 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	11 %	2
E	Dienstleistungen		
	mit eher handwerklicher Ausrichtung		
E 1	chemische Reinigung		
E 1 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	31 %	3
E 1 2	mit einem Umsatz über 200.000 €	19 %	3
E 2	Wäscherei und Heißmangel		
E 2 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	24 %	3
E 2 2	mit einem Umsatz über 150.000 €	19 %	3
E 3	Friseur		
E 3 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	32 %	3
E 3 2	mit einem Umsatz über 150.000 €	26 %	3
E 4	Kosmetik, Fußpflege		
E 4 1	mit einem Umsatz bis 75.000 €	42 %	3
E 4 2	mit einem Umsatz über 75.000 €	33 %	3
E 5	Schneiderei, Änderungsschneiderei	42 %	2
E 6	Kfz-Reparaturen		
E 6 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	24 %	2
E 6 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	18 %	2
E 6 a	KFZ-Lackiererei		
E 6 a 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	29 %	2
E 6 a 2	mit einem Umsatz bis 400.000 €	20 %	2
E 6 a 3	mit einem Umsatz über 400.000 €	16 %	2
E 7	Verlagswesen	16 %	1
E 8	Druckereien		
E 8 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	26 %	2
E 8 2	mit einem Umsatz bis 400.000 €	21 %	2
E 8 3	mit einem Umsatz über 400.000 €	14 %	2
E 9	Gartenbau- und Landschaftspflege		
E 9 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	31 %	2
E 9 2	mit einem Umsatz bis 500.000 €	21 %	2
E 9 3	mit einem Umsatz über 500.000 €	17 %	2
E 10	Hörgeräte-Akustik	23 %	2
E 11	Optiker		
E 11 1	mit einem Umsatz bis 500.000 €	28 %	3
E 11 2	mit einem Umsatz über 500.000 €	23 %	3
E 12	Objektschutz, Sicherheitsdienst, Detektei	22 %	2
E 13	Werbung: Beratung, Gestaltung, Vertrieb, Medienberatung	25 %	2
E 14	nicht besetzt		
E 15	Kurierdienst	25 %	2
E 16	Briefpost und Paketdienst	25 %	2
E 17	Schlüsseldienst	18 %	2
E 18	Tätowier-Studio	30 %	2

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
E 19	Party-Service, Catering	30 %	2
E 20	Ver- und Entsorgungsunternehmen, auch Energieversorgung	8 %	2
E 21	Straßenreinigungsunternehmen	30 %	2
E 22	Rohr- und Kanalreinigung	30 %	2
E 23	Schornsteinfeger	30 %	2
E 24	Parkplätze und Parkhäuser, Inhaber von	21 %	3
E 25	Fotograf		
E 25 1	mit einem Umsatz bis 100.000 €	46 %	3
E 25 2	mit einem Umsatz über 100.000 €	35 %	3
E 26	Automatenaufsteller und Automatenbetreiber	20 %	3
E 27	Tankstellen einschließlich Autowaschanlagen	11 %	3
E 28	SB-Waschanlage (Fahrzeuge)	12 %	3
E 28a	SB-Waschsalon (Bekleidung)	12 %	3
E 29	Glas- und Gebäudereinigung		
E 29 1	mit einem Umsatz bis 100.000 €	44 %	2
E 29 2	mit einem Umsatz bis 300.000 €	32 %	2
E 29 3	mit einem Umsatz über 300.000 €	20 %	2
E 29 4	mit einem Umsatz über 400.000 €	15 %	2
E 30	Raumausstatter (Dekorateur und Polsterer)		
E 30 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	33 %	3
E 30 2	mit einem Umsatz über 150.000 €	20 %	3
E 31	Bootswerft	31 %	3
E 32	Schiffsausrüster	21 %	3
E 33	Segelmacher	18 %	3
E 34	Bootspflegearbeiten	22 %	3
E 35	Bootslagerung und Wohnwagen-/Wohnmobilwinterlager und	43 %	3
E 36	Fernsprechunternehmen (hinsichtlich der Telefonzellen und	E*	3
E 37	Hausmeisterservice einschließlich Gartenpflege	24 %	3
E 38	Betreuung von Ferienwohnungen	23 %	5
E 39	Sonstige Dienstleistungen (handwerkliche) aller Art	24 %	3
	Personen- und Güterbeförderung		
E 42	Taxen und Mietwagen mit Fahrer (Personenbeförderung)		
E 42 1	mit einem Umsatz bis 75.000 €	46 %	3
E 42 2	mit einem Umsatz bis 200.000 €	37 %	3
E 42 3	mit einem Umsatz über 200.000 €	22 %	3
E 43	Busunternehmen (im Linienverkehr)		
E 43 1	mit einem Umsatz bis 400.000 €	24 %	2
E 43 2	mit einem Umsatz über 400.000 €	13 %	2
E 44	Beförderung mit Helikoptern	E*	2
E 45	Güterverkehr, Fuhrunternehmen (Straßenverkehr)		
E 45 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	34 %	2
E 45 2	mit einem Umsatz bis 500.000 €	21 %	2
E 45 3	mit einem Umsatz über 500.000 €	12 %	2
E 46	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr (Planwagen- und	16 %	5
	Andere Dienstleistungen		

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
E 47	Rechtsanwälte und Notare	29 %	22
E 48	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	29 %	2
E 49	Unternehmensberater	29 %	22
E 50	Architekten, Ingenieurbüro	32 %	2
E 51	Schreibarbeiten	22 %	2
E 52	kaufmännische Dienstleistungen (z. B. Buchhaltungsservice)	22 %	2
E 53	Reisebüro (einschließlich Ausflugsfahrten, Veranstaltungen,	11 %	2
E 54	Versicherungsvermittlung, Agentur		2
E 54 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	54 %	2
E 54 2	mit einem Umsatz über 200.000 €	47 %	2
E 55	Vermittlung von Werkverträgen	36 %	2
E 56	Vermietung und Verpachtung oder sonstige entgeltliche	29 %	2
E 57	Immobilienmakler	37 %	3
E 57a	Yachtmakler	37 %	2
E 58	Geld- und Kreditinstitut	6 %	2
E 59	Postagentur	8 %	3
E 60	An- und Verkauf von Nachlass	18 %	2
E 61	Verleih und Vertrieb von Musikanlagen	18 %	2
E 62	Bestattungsunternehmen		
E 62 1	mit einem Umsatz bis 250.000 €	39 %	1
E 62 2	mit einem Umsatz über 250.000 €	31 %	1
E 63	Künstleragentur, Veranstaltungsorganisation	23 %	4
E 64	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen	43 %	5
E 65	Fremdenführer	E*	5
E 66	Fahrschulen		
E 66 1	Fahrschulen bis 180.000 €	38 %	3
E 66 2	Fahrschulen über 180.000 €	30 %	3
F	Sport und Freizeit		
F 1	Fitnesszentren, Solarien, Sauna		
F 1 1	Fitnesszentren	23 %	2
F 1 2	Solarien	20 %	2
F 2	Golfplätze*	6 %	3
F 3	Minigolfplätze*	6 %	4
F 4	Tennisanlagen*	6 %	3
F 5	Kegel- und Bowlingbahnen	19 %	3
F 6	Schießstand	19 %	3
F 7	Reitanlagen*	28 %	3
F 8	Yachtschulen, Segelschule	28 %	3
F 9	Surfschule	28 %	3
F 10	Flugplatz, Flugschule	28 %	3
	* jeweils ggf. mit Sportschule entsprechender Ausrichtung		
F 11	Andere Sportschulen	19 %	3
F 12	Lichtspieltheater	7 %	3
F 13	Mobil-Diskotheek	24 %	2
F 14	Videothek	14 %	2
F 15	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	19 %	4
F 16	Tierpark u. ä. Einrichtungen	4 %	4

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
F 17	Museum, Heimatmuseum, sonstige Ausstellungen	4 %	4
F 18	Schwimm-, Wellness- und Erlebnisbad	6 %	4
F 19	Betrieb eines Yachthafens	6 %	3
F 20	Fahrradverleih, Surfbrettverleih, Tret- und Ruderbootverleih	32 %	5
F 21	Strandkorbvermietung	26 %	5
F 22	Charterbetrieb	26 %	2
F 22a	Bootsverleih (außer Tret- und Ruderboote)	26 %	4
F 23	Freie Angebote zur Freizeitgestaltung (z. B.	24 %	5
F 24	Tauchstation, Tauchschule	28 %	3
F 25	Begleitete Hochseeangelfahrten, Eheschließungen auf See	26 %	4
F 26	Spielhalle, AutomatenSpielhalle		
F 26 1	Spielhalle bis 400.000 €	24 %	4
F 26 2	Spielhalle über 400.000 €	24 %	4
F 27	Freizeitpark	4 %	4
G	Handwerk und Bau		
G 1	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)		
G 1 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	39 %	2
G 1 2	mit einem Umsatz bis 500.000 €	20 %	2
G 1 3	mit einem Umsatz über 500.000 €	12 %	2
G 2	Dachdeckerei		
G 2 1	mit einem Umsatz bis 300.000 €	24 %	2
G 2 2	mit einem Umsatz über 300.000 €	14 %	2
G 3	Elektroinstallation		
G 3 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	31 %	2
G 3 2	mit einem Umsatz über 400.000 €	22 %	2
G 3 3	mit einem Umsatz über 400.000 €	15 %	2
G 4	Fußboden-, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei (mit		
G 4 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	40 %	2
G 4 2	mit einem Umsatz bis 300.000 €	28 %	2
G 4 3	mit einem Umsatz über 300.000 €	18 %	2
G 5	Glasergerberbe		
G 5 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	30 %	2
G 5 2	mit einem Umsatz bis 300.000 €	24 %	2
G 5 3	mit einem Umsatz über 300.000 €	17 %	2
G 6	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei		
G 6 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	32 %	2
G 6 2	mit einem Umsatz bis 600.000 €	20 %	2
G 6 3	mit einem Umsatz über 600.000 €	13 %	2
G 7	Maler und Lackierergewerbe, Tapezierer		
G 7 1	mit einem Umsatz bis 100.000 €	42 %	2
G 7 2	mit einem Umsatz bis 200.000 €	32 %	2
G 7 3	mit einem Umsatz bis 500.000 €	24 %	2
G 7 4	mit einem Umsatz über 500.000 €	15 %	2
G 8	Schlosserei (einschließlich Bauschlosserei), Kunstschmiede		
G 8 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	33 %	2
G 8 2	Schlosserei bis 400.000 €	23 %	2
G 8 3	Schlosserei über 400.000 €	17 %	2

Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsarten	Gewinnsatz	Vorteilsstufe
G 8 4	mit einem Umsatz über 500.000 €	14 %	2
G 9	Schreinerei, Tischlerei (Bau- und Möbeltischlerei)		
G 9 1	mit einem Umsatz bis 150.000 €	29 %	2
G 9 2	mit einem Umsatz bis 300.000 €	22 %	2
G 9 3	mit einem Umsatz über 300.000 €	15 %	2
G 10	Zimmerei		
G 10 1	mit einem Umsatz bis 200.000 €	30 %	2
G 10 2	Zimmerei bis 400.000 €	19 %	2
G 10 3	Zimmerei über 400.000 €	15 %	2
G 11	Herstellung und Vertrieb von Kühlanlagen	24 %	2
G 12	Bauträger und Unternehmen, die ausschließlich	26 %	3
G 13	Bauträger, die nicht unter G 50 fallen, aber auch	26 %	2
G 14	Herstellung von Kitesurf-Produkten	26 %	3
G 15	Gerüstbau		
G 15 1	mit einem Umsatz bis 400.000 €	30 %	2
G 15 2	mit einem Umsatz über 400.000 €	21 %	2